

<u>Beratungsabfolge:</u>	<u>Datum:</u>	<u>Sitzungsart:</u>
Ausschuss für Umwelt und Technik	01.02.2023	öffentlich

Neubau einer Schleppgaube, Abbruch und Neubau der Balkone, Anbringung einer Außenwärmedämmung, Stiegelstr. 23/1, Flst. 2183

Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen der Gemeinde wird gem. § 36 i.V.m. §§ 30 Abs. 3 und 34 Abs. 1 BauGB erteilt.

<u>Finanzielle Auswirkung:</u>	<u>Im Haushaltsplan bereitgestellte Mittel:</u>
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<u>Überschreitung:</u>	<u>Investitionsauftrag / Kostenstelle:</u>
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<u>Finanzierungsvorschlag:</u>	
<u>Geschätzter jährlicher Aufwand:</u>	
<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Abschreibungen €
	Personal- / Sachaufwand €

Sachvortrag und Begründung:

Auf dem Grundstück soll an der Nordseite eine Schleppgaube errichtet werden.

Für das Grundstück gilt der einfache Bebauungsplan „Östliche Stiegelstraße“ vom 27.11.1964. Dieser sieht eine Vorgartenfläche sowie eine rückwärtige Bauverbotsfläche vor. Zu Dachgauben enthält der Bebauungsplan keine Vorgaben, im Übrigen wird ein Vorhaben nach § 34 BauGB beurteilt. Demnach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt.

Im November wurde hierzu eine Bauvoranfrage behandelt. Seinerzeit sollten Zwerchhäuser errichtet werden. Das Einvernehmen wurde versagt, da es sich nicht in die Umgebung einfügte. Nun wird der Neubau einer (Schlepp-)Gaube beantragt.

Das Vorhaben fügt sich in die Umgebung ein, städtebauliche Gründe stehend dem Vorhaben nicht entgegen.

Es wird daher vorgeschlagen, das Einvernehmen zu erteilen.

Anlage: Pläne